

Die elektronische Akte bei der bayerischen Justiz

Ein aktueller Überblick

- Ersteinreichung bei technischen Störungen
- Einladung zur Kammerversammlung
- Sommerabschlussprüfung 2022/II

AUSGABE
1
2022



Neues aus Brüssel

EuGH – Schlussanträge zur Vorratsdatenspeicherung

Der Generalanwalt am EuGH Campos Sánchez-Bordona hat am 18. November 2021 seine Schlussanträge in den verbundenen Rechtssachen C-793/19 SpaceNet und C-794/19 Telekom Deutschland vorgelegt und sich dabei kritisch im Hinblick auf die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland geäußert.

In den Schlussanträgen wird betont, dass die allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten im Bereich der elektronischen Kommunikation nur bei einer ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit erlaubt ist. Was Deutschland betrifft, werden die Fortschritte, die in den deutschen Rechtsvorschriften gemacht worden sind, anerkannt, dennoch wird festgestellt, dass sich die mit diesen Rechtsvorschriften auferlegte Verpflichtung zu einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung auf eine große Vielzahl von Verkehrs- und Standortdaten erstreckt, wobei die zeitliche Begrenzung, die für diese Maßnahme gilt, nicht der Ersatz für eine selektive Speicherung von Daten über die elektronische Kommunikation ist. Der Generalanwalt erinnert daran, dass in jedem Fall der Zugang zu diesen Daten einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Familien- und Privatleben sowie den Schutz personenbezogener Daten darstellt, unabhängig von der Länge des Zeitraums, für den der Zugang zu den genannten Daten begehrt wird.

Paket zur Digitalisierung der Justiz

Die Europäische Kommission hat am 1. Dezember 2021 ein umfangreiches Paket zur Digitalisierung der Justiz veröffentlicht.

Das Ziel des Pakets ist es, die Möglichkeiten, die sich durch die Digitalisierung ergeben, zukünftig verstärkt auch im Justizwesen zu nutzen und die digitale Kommunikation zum Standardkanal für grenzüberschreitende Verfahren zu machen. Dabei soll der Zugang zur Justiz in den EU-Mitgliedstaaten erhöht werden und der grenzüberschreitende Austausch sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessert werden. Das vorgeschlagene Paket zur Digitalisierung der Justiz setzt sich zusammen aus dem Vorschlag einer Verordnung für die Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU und den Zugang zur Justiz in Zivil-, Handels- und Strafsachen, dem Vorschlag einer Richtlinie zur Anpassung der Richtlinien zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit, einem Vorschlag einer Verordnung zum digitalen Informationsaustausch im Bereich des Terrorismus, einem Vorschlag zu einer Richtlinie zur Anpassung des Ratsbeschlusses 2005/671/JHA im Hinblick auf die Angleichung der Unionsvorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten und einem Vorschlag einer Verordnung zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen.

EuGH – Ne bis in idem nur bei Befassung mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Angeklagten

In der Rechtssache C-203/20 AB u. a. urteilte der EuGH am 16. Dezember 2021, dass der Grundsatz ne bis in idem der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls (EuHB) nicht entgegensteht, wenn diesem die Einstellung der Strafverfolgung aufgrund einer Amnestie und deren Aufhebung vorangegangen sind.

In einem solchen Fall sei noch nicht über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten entschieden worden. Im Ausgangsfall ging es um die Entführer des Sohns des damals amtierenden slowakischen Präsidenten im Jahr 1995. Die Entscheidung, mit der das Strafverfahren im Jahr 2001 eingestellt worden war, hatte nach nationalem slowakischem Recht die Wirkung eines Freispruchs. Der Gerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass es nicht auf das Wesen und die Wirkungen dieser Entscheidung nach nationalem Recht ankomme, da aus den Akten hervorgeht, dass diese Entscheidung nur die Wirkung hatte, die genannte Strafverfolgung einzustellen, bevor sich die slowakischen Gerichte zu der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der beschuldigten Personen äußern können.

Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter www.brak.de 

Kurz zusammengefasst

Elektronische Akte 6

Ersatzeinreichung bei technischen Störungen

10

Aktuelles und Informationen

Auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de veröffentlichen wir regelmäßig unter „Aktuelles“ gleich auf der Startseite wichtige Informationen.

Unter www.rak-nbg.de/services-infomaterial finden Sie zudem Hilfestellungen der verschiedenen BRAK-Ausschüsse, wie beispielsweise des Ausschusses Steuerrecht oder des Ausschusses Sozialrecht.

Kammerversammlung
am 25.03.2022

Sommerabschlussprüfung
am 21. und 22.06.2022

Inhalt

Europaecke	2
Einladung zur Kammerversammlung	4
Editorial	5
Das Thema	6
Die elektronische Akte bei der bay. Justiz	6
Gerichte, Ämter, Ministerien	9
Auskunft über GPS-Standortdaten	9
Einfache Signatur Namenswiedergabe	9
Hinweispflicht bei Fortführung aussichtsloser Prozesse	9
Falscher Dateiname bei Berufung	9
Aus der Arbeit des Vorstands	10
Ersatzeinreichung bei technischen Störungen ..	10
Beschlüsse zur Satzungsversammlung	14
Verzeichnisdatenpflege im beA	16
Hinweispflichten für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung	17
Sommerabschlussprüfung 2022/II	18
Ausbildungsverzeichnis bei der RAK	19
Geldwäschegesetz	20
Auslegungs- und Anwendungshinweise	20
Personalien	20
Kanzleiforum	22
Anwaltsinstitut	25
Fortbildungsveranstaltungen	27
Zu guter Letzt	31

Einladung zur Kammerversammlung

am Freitag, den 25.03.2022
im Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg

Uhrzeit: 14:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung – Ansprache des Präsidenten
2. Aussprache über den vorgelegten Jahresbericht
3. Bericht des Schatzmeisters / Bericht des vereid. Buchprüfers
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstands gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO
5. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022
6. Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages 2023
7. Beschluss über die Sonderumlage beA 2023
8. Beschluss über die Änderung der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung
9. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Vorstandswahl
10. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung bitten wir bis spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung, also bis spätestens 10.03.2022, bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Tagungsunterlagen zu Top 8 gehen Ihnen vorab per beA zu.

Hans Link

Präsident

Editorial



Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

das neue Jahr ist nun schon ein paar Tage alt und der neue Jahreskreislauf hat schon wieder seine Routine aufgenommen, nachdem die Umsatzuhr am 31.12. um 24 Uhr wieder einmal auf Null gestellt worden ist. „Same procedure as every year“ – ist man geneigt zu sagen – und doch ist vieles anders als all die Jahre zuvor. Nicht nur die kaum mehr zu ertragende „C-Krise“ stellt uns auch 2022 vor betriebliche, wirtschaftliche und persönliche Herausforderungen, auch des Anwalts „liebste Freundin“ beA rückt sich kokett in den Mittelpunkt und will nun auch zwingend aktiv genutzt werden.

Dabei hat man sich in unserem an sich sehr kommunikativen und auch deshalb sehr schönen Beruf schon an telekommunikative Gesprächsformen bei Mandantenbesprechungen, Sitzungen, Gerichtsverhandlungen und Fortbildungsveranstaltungen gewöhnen müssen. Der Technikeinsatz hat in den Kanzleien einen quantensprunghaften Fortschritt gemacht und das ist erst der Anfang eines Transformationsprozesses, der am Ende ein in weiten Teilen verändertes Berufsbild schaffen wird. Neben dieser digitalen Umwälzung haben Gesetzgeber und Rechtsprechung die Rahmenbedingungen für den Zugang zum Rechtsberatungsgeschäft geändert und auch insoweit den Weg für ein sich veränderndes Antlitz unseres beruflichen Alltags geschaffen: Wir werden verstärkt mit nichtanwaltlicher Konkurrenz, nämlich Inkassodienstleistern und anderen Paralegals konfrontiert, die den Zugang des Bürgers zum Recht gewerblich organisieren und algorithmisch unterstützt scheinbar bequem vom Sofa aus gestalten und das auch noch vorgeblich kostenlos, am Ende im Wege der Erfolgsbeteiligung aber doch recht teuer.

Das scheint der rechte Anlass zu sein, über unser Anwaltsdasein im Grundsatz neu nachzudenken. Nichts bleibt, wie es ist und nur der überlebt, der die beste Anpassungsfähigkeit beweist.

Welche Felder kann ich ökonomisch bearbeiten? Wie gestalte ich den Kontakt zu meiner Zielgruppe? Wen spreche ich mit meinem Rechtsberatungsangebot überhaupt an? Welche technischen, personellen und räumlichen Mittel brauche ich dafür noch? Das werden einige der Fragen sein, mit denen wir uns 2022, einem Weichenstellungsjahr, befassen.

Aber lassen Sie uns bei alle dem eines nicht vergessen: Im Mittelpunkt unserer Berufsausübung steht der Mensch, der auch und gerade in einer sich rapide verändernden Gesellschaft sein Recht als die psychische und mitunter auch physische Grundlage seiner Existenz in diesem Gemeinwesen sucht und garantiert finden möchte. Im Gegensatz zu Paralegals betreuen wir Mandanten und bedienen nicht irgendwelche Kunden. „Pro homine“ lautet unser Motto, das uns vom Geschäft der gewerblichen Gewinnmaximierer unterscheidet. Das wird man auch dem Gesetzgeber vor Augen führen müssen, damit dieser nicht vergisst, dass das Recht keine Handelsware ist, sondern der Kleber, der diese Gesellschaft besonders in kritischen Situationen zusammenhalten soll. Ich glaube, das wird der in eine schwierige Lage geratene Mensch, also unser potentieller Mandant, genauso verstanden wissen wollen.

Ich wünsche Ihnen ein an Ideen, Erfolgen, Gesundheit und Zufriedenheit reiches 2022,

Ihr
Dr. Uwe Wirsching



Die elektronische Akte bei der bayerischen Justiz – ein aktueller Überblick

Die Digitalisierung der Justiz ist nicht erst seit Beginn der Corona-Pandemie ein aktuelles und spannendes Thema, auch wenn die Pandemie natürlich viele Prozesse noch einmal beschleunigt und bestimmte Themen, wie z.B. Videoverhandlungen noch mehr in den Vordergrund gerückt hat.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bayerischen Justiz, aber auch alle, die mit der Justiz in Kontakt kommen (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Unternehmen, Sachverständige, Bürgerinnen und Bürger) werden sich in den kommenden Jahren zunehmend „e-Themen“ gegenüber sehen. Die tägliche Arbeit, wie wir sie heute kennen, wird sich erheblich verändern, was Papier bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften doch seit jeher kaum wegzudenken.

In der bayerischen Justiz hat sich bei der elektronischen Akte und dem elektronischen Rechtsverkehr bereits viel getan; in den kommenden Jahren wird weiter digitalisiert. Ich lade Sie herzlich ein, den aktuellen Stand und die kommenden Entwicklungen bei der elektronischen Akte näher zu betrachten.

1. Das Ziel

Der Gesetzgeber hat in allen Prozess- und Verfahrensordnungen bestimmt, dass bis spätestens 1. Januar 2026 bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften flächendeckend die elektronische Akte in Rechtssachen einzufüh-

ren ist. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt alle Verfahren digital zu führen sind.

Dieses ambitionierte Ziel gilt es nicht nur pünktlich zu erreichen, die Arbeit mit der elektronischen Akte soll auch effizienter und zügiger als mit der Papierakte sowie von technischen Störungen weitgehend frei möglich sein.

Seit dem Jahr 2010 gibt es in Bayern das Programm „eJustice-Arbeitsplatz“, in dem alle Maßnahmen gebündelt sind, die dazu führen sollen, dass die Justiz künftig möglichst umfassend elektronisch arbeiten kann. Schwerpunkte sind hierbei neben dem elektronischen Rechtsverkehr vor allem die digitale Bearbeitung von Verfahren mit der elektronischen Akte und die Ertüchtigung der Arbeitsplätze in Büros und Sitzungssälen mit einer für die neue Arbeitsweise adäquaten Ausstattung.

2. Der aktuelle Stand

Ein wesentlicher Teil der täglichen Arbeit wird in der Justiz auf Papier erledigt: Akten werden auf Papier geführt und dazu von Bearbeiter zu Bearbeiter transportiert. Auch ein großer Teil der

Kommunikation wurde bislang per Briefpost erledigt.

Das bedeutet freilich nicht, dass keinerlei Unterstützung durch IT zum Einsatz kommt. Bereits seit vielen Jahren kommen so genannte Fachverfahren wie z.B. forumSTAR und SolumSTAR bei den Gerichten sowie websta bei den Staatsanwaltschaften zum Einsatz und haben sich bewährt. Diese vereinfachen und beschleunigen die Erfassung und Verwaltung von Verfahrensdaten ebenso wie die Erstellung von Textdokumenten. Daneben unterstützt leistungsfähige Hardware an den Arbeitsplätzen und in den Sitzungssälen zusammen mit Standardsoftware, juristischen Datenbanken und Berechnungsprogrammen die Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2.1. Elektronischer Rechtsverkehr

Hinzu kommt seit einigen Jahren der elektronische Rechtsverkehr. Das meint die elektronische Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Die Digitalisierung der Kommunikationswege zwischen

den Justizbehörden und den Verfahrensbeteiligten ist ein wichtiger Baustein der Digitalisierung im Rahmen von eJustice. Ziel ist es, dass Verfahren möglichst umfassend digital bearbeitet werden können und so genannte Medienbrüche – also die Umwandlung von Papierdokumenten in die digitale Form oder umgekehrt – weitestgehend vermieden werden.

Während die elektronische Kommunikation bei den Registergerichten schon länger Alltag ist, ist es bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften in Bayern seit Anfang 2018 möglich, Einreichungen elektronisch auf den vom Gesetzgeber bestimmten sicheren Übermittlungswegen vorzunehmen. Hierzu zählen vor allem das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), aber auch DE-Mail und die anderen „besonderen Postfächer“ wie z.B. das besondere elektronische Behördenpostfach, das besondere Notarpostfach und – seit Neuestem – auch das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach. Seit Ende März 2021 sind zudem alle Gerichte in Bayern in der Lage, Nachrichten elektronisch zu versenden. Bei den Staatsanwaltschaften ist dies derzeit noch nicht möglich.

Ende 2021 erreichten die bayerische Justiz pro Woche durchschnittlich ca. 80.000 elektronische Nachrichten, fast ebenso viele wurden pro Woche versendet. Mit Blick auf die zum 1. Januar 2022 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen, die für bestimmte Verfahrensbeteiligte in weiten Teilen eine Pflicht zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs vorsehen, wird mit einem starken Anstieg dieser Zahlen gerechnet.

Dort, wo (noch) keine elektronischen Akten geführt werden, werden die elektronischen Eingänge ausgedruckt, damit sie zur Papierakte genommen werden können. Soweit möglich und zulässig können elektronische Eingänge jedoch auch schon bei der Papieraktenführung für elektronische Zustellungen o.ä. genutzt werden.

Umfangreiche Informationen und Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr mit der bayerischen Justiz sind im Internet unter <https://www.justiz.bayern.de/ejustice/eRV/> sowie auch unter <https://www.rak-nbg.de/bea> zu finden. Allgemeine Informationen sind auch im bundesweiten Portal unter <https://egvp.justiz.de/> verfügbar.

2.2. Elektronische Akte

Der elektronische Rechtsverkehr bringt jedoch erst dann weitere spürbare Vorteile für alle Beteiligten, wenn Medienbrüche soweit möglich entfallen und bei der Justiz mit einer elektronischen Akte durchgehend digital gearbeitet werden kann. Diese ermöglicht durch Such-, Kommentierungs- und Strukturierungsfunktionen eine effizientere und übersichtlichere Erfassung der

Akteninhalte. Zudem ist die Akte stets und gleichzeitig für mehrere Bearbeiter verfügbar. Bei elektronischer Aktenführung wird die Akte ausschließlich elektronisch geführt. Aktenbestandteile, die in Papierform vorliegen, werden unter Einhaltung entsprechender technischer Standards rechtssicher ersetzend gescannt. Auch die Einsicht in eine elektronische Akte wird in digitaler Form gewährt. Werden aktuell noch Datenträger versandt, auf denen sich eine elektronische Kopie der Akte befindet, soll künftig auch in Bayern das bundesweite Akten-einsichtsportal des Bundes und der Länder hierfür zum Einsatz kommen. Die technischen Voraussetzungen werden aktuell geschaffen.

Auf dem Weg zur elektronischen Akte konnte in den letzten Jahren schon einiges erreicht werden. Nach Abschluss der 2016 begonnenen Pilotierung der elektronischen Akte in erstinstanzlichen Zivilsachen beim Landgericht hat im Mai 2021 die Regeleinführung bei den Landgerichten begonnen. Seit Ende 2021 werden bereits bei der Hälfte aller Landgerichte in Bayern die Akten in erstinstanzlichen Zivilverfahren elektronisch geführt (siehe Bekanntmachung über

— Anzeige —



Stopp, hier sind Sie richtig!

Juristische Fachliteratur und Datenbanken inklusive Beratung:

Schweitzer Fachinformationen | Nürnberg
 Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
www.schweitzer-online.de

schweitzer
 Fachinformationen

die Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 2. März 2020). Die verbleibenden elf Landgerichte sollen bis Ende dieses Jahres folgen.

Die Einführung der elektronischen Akte erfolgt in Bayern nach Fachbereichen. Vor Beginn der flächendeckenden Einführungen finden so genannte Pilotierungen statt, die die Möglichkeit geben, die neue Technik fachbereichsbezogen zu erproben und zu vervollständigen bzw. zu verbessern. Aktuell sind in verschiedenen Fachbereichen und an unterschiedlichen Gerichten Pilotierungen im Gange bzw. in Vorbereitung. So wird die elektronische Akte bereits am Amtsgericht in Zivil-, Familien-, Betreuungs-, Immobilien-, Insolvenz- und Grundbuchsachen sowie in zweitinstanzlichen Zivil- und Familiensachen eingesetzt. Im Bereich des Strafrechts wird derzeit die elektronische Zweitakte bei einer Staatsanwaltschaft erprobt. Einige dieser Pilotierungen sind schon sehr weit fortgeschritten und werden voraussichtlich in Kürze erfolgreich abgeschlossen, so dass die flächendeckende Einführung bei den Justizbehörden in Bayern beginnen kann.

Für die Bearbeitung der Akten kommt eine unter der Federführung Bayerns in einem Verbund mit fünf weiteren Bundesländern entwickelte Software mit dem Namen elektronisches Integrationsportal (eIP) zum Einsatz. eIP ist eines von insgesamt drei Systemen, mit denen in Deutschland die elektronische Verfahrensakte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften realisiert wird. Auch bei den Fachgerichten in Bayern soll eIP zum Einsatz kommen.

Insgesamt wurden und werden an den bayerischen Gerichten Ende 2021 ca. 58.000 Verfahren vollständig elektronisch geführt.

Mit der Einführung der elektronischen Akte werden sich auch die Sitzungssäle in den nächsten Jahren sichtbar verändern. Diese werden dem Rollout der elektronischen Akte folgend ertüchtigt, um die Vorteile der elektronischen Akte auch in der Sitzung bestmöglich nutzen zu können.

So werden die Plätze der Richterinnen und Richter in den Sitzungssälen mit Touch-Monitoren ausgestattet. Parallel wird in größeren Sitzungssälen eine Mediensteuerung installiert, die einen großen Saalmonitor zur Anzeige von Akteninhalten für die Verfahrensbeteiligten und teilweise auch eine Dokumentenkamera umfasst. So besteht auch die Möglichkeit, dass Verfahrensbeteiligte wie z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Sachverständige von ihren Geräten digitale Inhalte zur Ansicht einspeisen können. Berücksichtigt werden sollen künftig auch die Anforderungen, die sich durch die vermehrte Durchführung von Videokonferenzen ergeben.

Informationen und Hinweise zur Einführung der elektronischen Akte in der bayerischen Justiz sind im Internet unter <https://www.justiz.bayern.de/ejustice/elektronische-akte/> zu finden.

3. Fazit

Auf dem Weg zu einer umfassenden Digitalisierung der Verfahren bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden

bereits viele gute Ergebnisse erzielt. Einige wichtige Meilensteine konnten bereits erreicht werden, weitere sind in greifbarer Nähe und bei wieder anderen wird es noch etwas dauern, bis das Ziel erreicht ist.



Die Erfahrungen der Nutzerinnen und Nutzer der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs bei der Justiz sind weit überwiegend sehr gut. Erleichterungen und Effizienzsteigerungen, die mit der Digitalisierung einhergehen, werden positiv wahrgenommen und so haben sich inzwischen die allermeisten Nutzerinnen und Nutzer bereits so gut an die neue Arbeitsweise gewöhnt, dass sie die elektronische Akte nicht mehr gegen die Papierakte eintauschen möchten. Entscheidend für den Erfolg der Unterstützung der Arbeit durch IT ist, dass die Verfügbarkeit der Technik, die Performance und die Sicherheit der Anwendung so gut wie möglich sichergestellt sind.

In der Gesamtschau wird die flächendeckende Einführung von eJustice für alle, die in oder mit der Justiz arbeiten, noch einige Herausforderungen mit sich bringen. Diese gilt es anzunehmen und zu meistern. Die vor uns stehenden Aufgaben mögen groß sein, unlösbar sind sie jedenfalls dann nicht, wenn alle mitmachen.



RiAG Olaf Beller

Leiter des Programms „eJustice Arbeitsplatz“ in der bayerischen Justiz, IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz

Auskunft über GPS-Standortdaten

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 20.07.2021 – 3 Ws 369/21

Aufgrund von § 100k StPO kommt es unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht, dass der Ermittlungsrichter einen Fahrzeughersteller verpflichtet, über in Echtzeit anfallende, ihm (hier im Rahmen des „Mercedes-me-connect“-Dienstes) auf einem Server zugängliche GPS-Standortdaten eines Kraftfahrzeugs Auskunft zu erteilen. □

Quelle: openjur.de

Einfache Signatur Namenswiedergabe

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 06.09.2021 – 17 W 13/21

Die bei einer über das beA eingereichten Beschwerdeschrift fehlende einfache Signatur durch abschließende Namenswiedergabe des verantwortenden Rechtsanwalts kann weder durch die Angabe des Wortes „Rechtsanwalt“ am Ende des Schriftsatzes noch durch die Nennung des Namens des für den Prozess bevollmächtigten Rechtsanwalts im Briefkopf und als Absender ersetzt werden. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn im Briefkopf kein weiterer Rechtsanwalt genannt ist. □

Hinweispflicht bei Fortführung aussichtsloser Prozesse

BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19

a) Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung besteht unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht.

b) Die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung aufzuklären, endet nicht mit deren Einleitung; verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären.

c) Ein bestehender Deckungsanspruch des Mandanten gegen seinen Rechtsschutzversicherer oder eine bereits vorliegende Deckungszusage können den Anscheinsbeweis für ein beratungsgerechtes Verhalten des Mandanten ausschließen; dies gilt nicht, wenn die Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos war. □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

beA – Falscher Dateiname bei Berufung

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 03.11.2021 – 6 U 131/21

Scheitert eine rechtzeitige Übermittlung der Berufungsbegründungsschrift per beA, weil der Prozessbevollmächtigte um 23.46 Uhr versucht, diese gemeinsam mit einer Prozessvollmacht in das System hochzuladen, das sodann um 23.50 Uhr eine Fehlermeldung wegen eines unzulässigen

Dateinamens der Prozessvollmacht auswirft, ist der Prozessbevollmächtigte seinen Sorgfaltspflichten nicht hinreichend nachgekommen. □

beA – Ersatzeinreichung bei technischen Störungen

Seit dem 01.01.2022 ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für professionelle Einreicher obligatorisch. Dies bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form übermitteln dürfen. Es stellt sich daher die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat in den Verfahrensordnungen in der ab dem 01.01.2022 jeweils geltenden Fassung festgelegt, dass eine Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen im Falle einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt.

§ 130d ZPO lautet wie folgt:

§ 130d – Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

¹Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. ²Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. ³Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft

zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die übrigen Verfahrensordnungen – bis auf das Bundesverfassungsgerichtsgesetz – enthalten Parallelvorschriften, nämlich § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO und § 32d StPO (ggf. i.V.m. § 110c OWiG). Im Bereich der StPO gilt die Sonderregelung, dass Verteidiger ihre Schriftsätze als elektronisches Dokument übermitteln sollen, wobei Berufungen, Berufungsbegründungen, Revisionen, Revisionsbegründungen, deren Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage auch im Strafprozess als elektronisches Dokument übermittelt werden müssen. In den anderen Prozessordnungen gilt die Nutzungspflicht grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen.

2. Voraussetzungen der Ersatzeinreichung

2.1 Vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung besteht nur in Fällen einer vorübergehenden Unmög-

lichkeit der elektronischen Einreichung. Die professionellen Einreicher sind dadurch nicht von der Notwendigkeit entbunden, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (BT-Drucksache 17/12634, Seite 28).

2.2 Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen

Die elektronische Einreichung muss aus technischen Gründen nicht möglich sein. Dabei spielt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Denn auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen (BT-Drucksache 17/12634, Seite 27).

2.2.1 Denkbare mögliche Ausfälle technischer Einrichtungen in der Sphäre des Rechtsanwalts

In der Sphäre des Rechtsanwalts sind verschiedene technische Störungen denkbar. Am

Das beA mit links nutzen.

Digital geht einfach mehr.

Die Zukunft der Kanzlei ist digital.
Sichere Kommunikation - egal wo Sie sind.

RA·MICRO

Fließende digitale Transformation
SYSTEMHAUS K2L
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH
Wir beraten Sie gerne: 0800 4 888 111
www.k2l-gmbh.de



Anzeige

häufigsten dürften Störungen der Internetverbindung, technische Probleme in der IT-Infrastruktur der Kanzleien sowie auf das beA-System bezogene Störungen auftreten.

Bedienfehler sind keine technischen Störungen in der Sphäre des Rechtsanwalts (BGH, Beschl. v. 17.05.2004 – II ZB 22/03 zur Einreichung per Telefax).

Was sind Anhaltspunkte dafür, dass eine technische Störung vorliegt?

- **Internetstörung**

Weder die beA-Seite noch andere Websites sind erreichbar. Es erscheint z.B. eine Fehlermeldung des Internet-Browsers, derzufolge die Seite nicht gefunden wurde, da die Verbindung mit dem Server fehlgeschlug.

- **Störung der technischen Infrastruktur in der Kanzlei**

Denkbar sind hier alle Störungen der lokalen IT-Infrastruktur wie Netzwerkprobleme, die Nichterreichbarkeit des Kanzleiservers, Defekte der Endgeräte etc.

- **Störung des beA-Systems**

Störungen des beA-Systems können bereits beim Anmelden am System oder erst später auftreten. Die häufigsten Störungen sind Anmeldeprobleme, Probleme beim Adressieren von Empfängern oder der fehlgeschlagene Versand von Nachrichten. Gelegentlich treten im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten auch Session-Abbrüche bei der Nutzung des beA auf.

Folgende Fehlermeldungen können auf Störungen des beA-Systems hinweisen:

- **Fehlercode 00-009:** „Es ist ein unerwarteter Fehler aufgetreten. Bitte versuchen Sie es später erneut“.

- **Fehlercode 00-010:** „Das ausgewählte Zertifikat ist nicht gültig.“

- **Fehlercode 00-012:** „Die Prüfung auf dem Relay konnte nicht durchgeführt werden, bitte versuchen Sie es später erneut.“

- **Fehlercode 00-013:** „Es ist ein Fehler aufgetreten. [Fehler: 00-013]“

- **Fehlercode 00-016:** „Der Login ist aktuell leider nicht möglich. Bitte versuchen Sie es später erneut oder kontaktieren Sie den Support.“

- **Fehlercode 00-017:** „Das Zertifikat ist nicht gültig, oder

die Gültigkeit des Zertifikats konnte nicht erfolgreich online geprüft werden.“

Die verschiedenen Fehlercodes sind auf der Seite des beA-Anwendersupports erläutert. Dort werden Ihnen auch Lösungen angeboten: <https://portal.beasupport.de/external/knowledgebase/category/16>

Die Erläuterungen zu den Fehlercodes helfen Ihnen auch, einen Bedienfehler von einer technischen Störung zu unterscheiden.

2.2.2 Störungen in der Sphäre der Justiz

Störungen können auch in der Sphäre der Justiz auftreten, die dazu führen, dass die Einreichung technisch unmöglich ist. In erster Linie dürften hierzu Störungen im EGVP-System zu betrachten sein, die dazu führen, dass die Empfangseinrichtungen im Sinne des § 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO nicht zur Verfügung stehen. Denn ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Steht diese nicht zur Verfügung oder ist diese aus dem beA-System heraus nicht erreichbar, liegt eine technische Störung vor, die die erfolgreiche Übermittlung elektronischer Dokumente unmöglich macht. Störungen der Empfangseinrichtungen der Gerichte sind wie folgt zu erkennen:

- **Störung bei der Adressierung des Gerichts**

- Wenn die Meldung „Aufgrund technischer Probleme sind die Suchergebnisse möglicherweise unvollständig“ erscheint, so ist es möglich, dass das gesuchte Gericht nicht gefunden

wird. Es können einzelne oder alle Intermediäre der Justiz nicht erreichbar sein.

- Fehlercode 03-022: „Ungültige Empfänger“: Beim Nachrichtenversand kann die Meldung „Ungültige Empfänger“ (Fehlercode 03-022) auftauchen. Sie werden in der Meldung darauf hingewiesen, dass die Nachricht nicht verarbeitet wurde und das nicht empfangsbereite Empfängerpostfach wird in der Meldung angegeben.

- **Störung beim Nachrichtenversand an das Gericht**

Der erfolgreiche Versand einer Nachricht ist stets anhand der automatisierten Eingangsbestätigung des Gerichts (§ 130a Abs. 5 S. 2 ZPO) zu prüfen. Dies wird in der beA Webanwendung durch die Anzeige des Zugangsdatums mit -uhrzeit angezeigt, wenn Sie die Nachricht in Ihrem „Gesendet“-Ordner öffnen:

Zusätzlich erhalten Sie auch die Meldungen „Request executed“, den Übermittlungscode „0800“ sowie den Übermittlungsstatus „Erfolgreich“. Nach dem Exportieren der Nachricht aus dem „Gesendet“-Ordner erscheinen diese Angaben auch in der Exportdatei (*_export.html):

Ist statt des Übermittlungscode „0800“ ein anderer Code eingetragen, so darf nicht von einer erfolgreichen Übermittlung der Nachricht ausgegangen werden.

2.3 Glaubhaftmachung

Die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur ist glaubhaft zu machen. Dies bedeutet, dass an die Stelle des Vollbeweises eine Wahrscheinlichkeitsfeststellung

tritt, die nur mittels präserter Beweismittel getroffen werden kann, § 294 ZPO.

2.3.1 Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung

Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind alle Beweismittel im Sinne von §§ 355 bis 455 ZPO, sofern sie präsent sind (Zöller/Greger, § 295 Rdnr. 3). Unzulässig ist daher das Angebot nicht mitgebrachter Zeugen, Urkundenbeweis antritt gem. § 421 ZPO oder Bezugnahme auf vom Gericht erst einzuholende Auskünfte. Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind weiter die Versicherung an Eides statt, auch des Beweisführers selbst, sowie sonstige geeignete Mittel wie die anwaltliche Versicherung, schriftliche Erklärung von Zeugen, Privatgutachten, (unbeglaubigte) Kopien oder Lichtbilder.

Der Glaubhaftmachung unterliegen die Voraussetzungen, die zu einer Ersatzeinreichung führen, also die vorübergehende technische Unmöglichkeit der Einreichung elektronischer Dokumente.

Für diesen Fall denkbare Mittel der Glaubhaftmachung sind also:

- Belege des Internetproviders für eine Störung des Internetzugangs,
- die eidesstattliche Versicherung des IT-Systemadministrators der Kanzlei über Infrastrukturprobleme der IT, die dann aber genau beschrieben werden sollten
- die anwaltliche Versicherung, dass eine Störung der IT-Infrastruktur vorlag und deren Beschreibung

- die eidesstattliche Versicherung der Kanzleiangestellten, dass Störungen vorlagen
- die Anfertigung von Fotos und/oder Screenshots über Fehlermeldungen oder Störungsbeschreibungen
- die Vorlage eines Ausdrucks der Störungsmeldungen der Justiz auf egvp.de oder der Störungsdokumentation der BRAK für das beA-System auf https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/bea/bea-stoerungsdokumentation.pdf
- die schriftliche Erklärung des beA-Anwendersupports über das Vorliegen einer Störung

Da es um die technische Unmöglichkeit geht, ist ferner das Nichtvorliegen eines Bedienfehlers glaubhaft zu machen (BGH, Beschl. v. 10.10.2006 – XI ZB 27/05 zur Übermittlung per Telefax). Für den Fall einer fehlgeschlagenen Adress-Suche hatte das LAG Schleswig-Holstein entschieden, dass ein konkreter Vortrag erforderlich sei, warum kein Bedienfehler vorliege. Objektive Angaben zu den Eingaben in das Programm und Glaubhaftmachungen zu den Anzeigen und Reaktionen auf der Bildschirmoberfläche seien erforderlich, um die Reaktion der Software zu belegen. Dazu lägen die Erstellung von Screenshots oder andere Dokumentationen nahe, um die Fehlerhaftigkeit der Software zu dokumentieren. Auch eine Auswertung der Metadaten des Programms sei ein mögliches Mittel zur Glaubhaftmachung, dass es sich tatsächlich um eine technische Störung und nicht um einen Bedienfehler handele (LAG Schleswig-Holstein, Be-

schl. v. 08.04.2021 – 1 Sa 358/20). Zur Glaubhaftmachung, dass es sich nicht um einen Bedienfehler handelt, dürfte auch die Versicherung gehören, dass ein erneuter Versuch ebenfalls einen Fehler produzierte.

2.3.2 Zeitpunkt der Glaubhaftmachung

Die Glaubhaftmachung sollte möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, in denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen (BT-Drucksache 17/12634, Seite 28).

3. Rechtsfolge der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit

Die Rechtsfolge einer vorübergehenden technischen Unmöglichkeit ist, dass ausnahmsweise die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist.

Allgemeine Vorschriften sind die Übermittlung per Post, das Einlegen in den Briefkasten, auch in den Nachtbriefkasten, des Gerichts oder die Übermittlung per Telefax. Die Ersatzeinreichung ist nur für die Dauer der Störung zulässig. Ist diese behoben, muss die Einreichung auf elektronischem Wege erfolgen.

Auf Anforderung des Gerichts sind Rechtsanwälte oder sonstige durch die Vorschrift betroffene Einreicher verpflichtet, die Einreichung in elektronischer Form nachzuholen.

4. Abgrenzung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Möglichkeit zur Ersatzeinreichung geht weiter als ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Ersatzeinreichung nicht zur Anwendung gelangt, wenn eine Frist bereits verstrichen ist, sondern der Fristwahrung dient. Deshalb ist diese Möglichkeit vor allem bei der Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- und Ausschlussfristen interessant, da in diesen Fällen keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann und für die § 167 ZPO eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht vorsieht.

Ist die Frist bereits verstrichen, kommt keine Ersatzeinreichung mehr in Betracht, sondern dann ist ein Wiedereinsetzungsantrag zu stellen. Wegen der weitergehenden Wirkungen der Ersatzeinreichung vor allem zur Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- und Ausschlussfristen sollte also bei Feststellen einer vorübergehenden technischen Störung schnell gehandelt werden, um eine rechtzeitige Ersatzeinreichung durch Übermittlung per Telefax oder Einlegen in den Nachtbriefkasten des Gerichts zu gewährleisten.

□ RAin Julia von Seltmann, BRAK

Beschlüsse der Satzungsversammlung

in der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 06.12.2021 wurden die nachstehenden Beschlüsse gefasst. Sie liegen derzeit dem Justizministerium zur Prüfung vor.

Fachanwaltsordnung

I. § 1 FAO wird wie folgt geändert:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Sportrecht verliehen werden. Wer die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen.

II. § 5 Abs. 1 Buchst. g) FAO wird wie folgt neu gefasst:

g) Insolvenz- und Sanierungsrecht

1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;
2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.
3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:

a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß § 270b InsO, als Restrukturierungsbeauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG, als Sanierungsmoderator gemäß § 94 StaRUG, als Sanierungsgeschäftsführer bzw. Sanierungsgeneralbevollmächtigter oder als Vertreter des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.

b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.

4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.

III. § 14 FAO wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht

Für das Fachgebiet Insolvenz- und Sanierungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Insolvenz- und Sanierungsrecht

- a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
- b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
- c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters, des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters, des Verfahrenskoordinators, des Restrukturierungsbeauftragten sowie des Sanierungsmoderators

- d) Vermögenssicherung und Stabilisierung sowie Verwaltung der Masse
- e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
- f) Abwicklung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen
- g) Insolvenzgläubiger
- h) Insolvenzanfechtung
- i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
- j) Steuerrecht in der Insolvenz
- k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
- l) Insolvenzstrafrecht
- m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

2. Verfahrensrecht

- a) Insolvenzeröffnungsverfahren
- b) Regelverfahren
- c) Restrukturierungs- und Insolvenzplan
- d) Verbraucherinsolvenz
- e) Restschuldbefreiungsverfahren
- f) Sonderinsolvenzen

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

- a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
- b) Rechnungslegung in der Insolvenz
- c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Restrukturierungs- und Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung sowie der Liquidation.

IV. § 5 Abs. 1 lit. I FAO wird wie folgt geändert:

- l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon

mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.

Berufsordnung

I. § 3 BORA wird mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt neu gefasst:

§ 3 Interessenwiderstreit

(1) Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.

(2) Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich seine(n) Mandanten zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

(3) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietäterstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.

(4) Der Rechtsanwalt darf in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietäterstreckung mit Zustimmung der Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich

- a) die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,
- b) der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und
- c) das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.

Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum je-

weiligen Mandat zu dokumentieren.

II. § 5 BORA wird wie folgt geändert:

§ 5 Kanzlei, weitere Kanzlei und Zweigstelle

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei, weiterer Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der BRAK folgt.

□ Quelle: BRAK

Verzeichnisdatenpflege im beA

Anwaltssuchservice jetzt auch im Europäischen Justizportal möglich

Viele Kolleginnen und Kollegen nutzen den Anwaltssuchservice der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, in dem sie sich nicht nur mit geführten Fachanwaltsbezeichnungen eintragen lassen können, sondern auch mit Tätigkeitsschwerpunkten und Fremdsprachenkenntnissen. Was aber die wenigsten bislang wissen ist, dass diese Suche nun auch im Verzeichnis „find a lawyer“ des Europäischen Justizportals (https://e-justice.europa.eu/content_find_a_lawyer-334-de.do) möglich ist und dass dort jeder Rechtsanwalt bzw. jede Rechtsanwältin zusätzlich zu den automatisch übermittelten Daten auch selbst Informationen hinterlegen und verwalten kann.

Fachanwaltsbezeichnungen, die nach Entscheidung des Vorstands der zuständigen Rechtsanwaltskammer geführt werden dürfen, werden von der jeweiligen Kammer gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 5 BRAO in das von ihr geführte Verzeichnis tagak-

tuell eingetragen. Diese Eintragungen werden an die BRAK übermittelt, automatisiert ins Bundesweite Anwaltsverzeichnis (BRAV) eingetragen und können anschließend über das Internet eingesehen werden.

Anders ist das bei Tätigkeitsschwerpunkten und Fremdsprachenkenntnissen. Sie werden nicht in das offizielle Anwaltsverzeichnis der regionalen Kammern eingetragen, dessen Inhalt an die BRAK übermittelt wird bzw. übermittelt werden kann, sondern fanden sich bislang nur in dem von der RAK Nürnberg parallel geführten Anwaltssuchservice.

Nach § 31 Abs. 4 Satz 3 BRAO hat die Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwälten aber auch die Eintragung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten in das Gesamtverzeichnis zu ermöglichen. Sie können von den Kammermitgliedern selbst ins BRAV eingepflegt

und verwaltet werden. Gemäß § 16 RAVPV werden die Daten nach § 17 RAVPV von der BRAK dem europäischen Anwaltssuchsystem „Find a lawyer“ bereit gestellt, das über das Europäische Justizportal (<https://e-justice.europa.eu>) abrufbar ist.

Um ihre Tätigkeitsschwerpunkte und Fremdsprachenkenntnisse eintragen und verwalten zu können, rufen Sie im beA zunächst in der linken Spalte unter Einstellungen und unter Postfachverwaltung die Verzeichnisdatenpflege auf. Wählen Sie dann das Postfach und ggf. die Fremdsprachen und/oder Tätigkeitsschwerpunkte aus.

Weitere Informationen und Hilfestellungen finden Sie im beA-newsletter 11/2020 vom 06.08.2020, abrufbar auf der Homepage der BRAK unter www.brak.de.

□

Alternative Streitbeilegung – Hinweispflichten für Rechtsanwälte

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten obliegen verschiedenen Hinweispflichten bzgl. der außergerichtlichen Streitbeilegung. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Online-Dispute-Resolution-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 524/201) und das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Der BRAK-Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung hat bislang dazu insgesamt drei Informationsblätter (Kurzinformation, Hinweispflichten nach der ODR-Verordnung sowie Hinweispflichten nach dem VSBG) zur Verfügung gestellt. Das Urteil des EuGH aus dem Jahr 2020 zu Online-Pflichtangaben zur alternativen Streitbeilegung hat er nun zum Anlass genommen, die Informations-

blätter nicht nur zu aktualisieren, sondern alle Informationen der Übersichtlichkeit halber in einem Papier zusammengefasst darzustellen.

Das aktualisierte Informationsblatt können Sie auf der Internetseite der BRAK unter <https://brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/> abrufen.



Ehrungen von Kanzlei- mitarbeiterinnen

20-jähriges Jubiläum

Gabriele Hammer
Spängler Rechtsanwälte
Virchowstraße 25
90409 Nürnberg

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Eberhard Vent, Sinzing	verst. 30.06.2021
Franz-Peter Hunger, Cham	verst. 03.09.2021
Michael Saupe, Langenaltheim	verst. 28.10.2021
Ludwig Altstötter, Nürnberg	verst. 27.10.2021
Horst Gammel, Nürnberg	verst. 07.11.2021
Ulrich Heyd, Nürnberg	verst. 21.11.2021
Peter Schlögel, Amberg	verst. 18.12.2021
Rudolf Feder, Schwabach	verst. 12.12.2021
Otmar Spirk, Pentling	verst. 07.01.2022

Rechtsanwaltsfachangestellte Sommerabschlussprüfung 2022 / II

Kurzfristige Änderungen coronabedingt möglich.
Aktuelle Informationen unter www.rak-nbg.de

Die Abschlussprüfung 2022/II der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am

Dienstag, den 21.06.2022 und Mittwoch, den 22.06.2022

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 13 Abs. 1 PO) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg, eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am **22.04.2022**. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt, das Ihnen als Download auf unserer Internetseite unter www.rak-nbg.de/pruefung zur Verfügung steht.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 € zur Zahlung fällig.

Bitte überweisen Sie die Gebühr rechtzeitig auf unser Konto und legen Sie der Anmeldung den Überweisungsbeleg bei.

Bankverbindung
Rechtsanwaltskammer Nürnberg
HypoVereinsbank Nürnberg,
IBAN: DE96 7602 0070 2020 1059 79,
BIC: HYVEDEMM460

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Betroffenen werden hierüber gesondert unterrichtet.

Ausbildungsverzeichnis bei der RAK



Verträge jetzt auch online einreichen

Seit Anfang dieses Jahres können Ausbildungsverträge bei der RAK Nürnberg nicht nur wie bisher schriftlich, sondern auch online mit Hilfe des DATEV-Programms „Ausbildungsvertrag online“ ausgefüllt und eingereicht werden. Um die Anwendung zu nutzen, ist lediglich eine einmalige Registrierung erforderlich, die mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Die Online-Anwendung bietet einige Vorteile:

- Sind Sie einmal registriert, entfällt bei künftigen Verträgen die Dateneingabe. Ihre Daten werden automatisch übernommen und müssen nicht erneut eingegeben werden.
- Fehler und zeitintensive Nachfragen werden vermieden. Die Anwendung kontrolliert automatisch, ob die erforderlichen Daten korrekt und vollständig eingegeben wurden und ob alle Vereinbarungen mit dem BBiG vereinbar sind (z.B. Urlaubstage). Auf mögliche Fehler wird sofort bei der Eingabe hingewiesen.
- Mit Hilfe des Programms kann der Status der Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Ausbildungsverzeichnis jederzeit abgefragt werden.

Nach Abschluss der Eintragung drucken Sie den unterschriftsreifen Vertrag und den Antrag auf Eintragung je einmal aus und lassen beides durch die Vertragsparteien unterzeichnen.

Die unterzeichneten Unterlagen schicken Sie uns entweder per Post oder noch einfacher als Scanner beA zu. Dies ist erforderlich um prüfen zu können, ob die bei uns hinterlegten mit den im unterschriebenen Vertrag aufgenommenen Daten übereinstimmen. Nach Genehmigung und Eintragung des Ausbildungsverhältnisses erhalten Sie die Unterlagen mit einem Genehmigungsvermerk zurück und können ihren Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern nach § 11 Abs. 3 BBiG eine Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrags aushändigen.

Den Link zur Anwendung „Ausbildungsvertrag online“ finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.rak-nbg.de/ausbildungsvertrag-online>). Bitte verwenden Sie für Ihre künftig abzuschließenden Ausbildungsverträge möglichst nur noch die Online-Anwendung. Sie ersparen sich damit nicht nur Zeit, sondern auch viel Verwaltungsaufwand.

Für Fragen rund um die Anwendung können Sie sich jederzeit gerne an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wenden (RA Hack, Frau Meier).

Vertretung für Abschiebungsgefangene

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die ihre Beratungs- und Vertretungstätigkeit Gefangenen in der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof (134 Haftplätze für Männer und 16 Haftplätze für Frauen) anbieten möchten, können ihre Kanzlei- und Kontaktdaten mit Tätigkeitsschwerpunkt(en) an die Einrichtung für Abschiebungshaft Hof senden. Den Inhaftierten wird eine Gesamtübersicht zur Verfügung gestellt. Etwaige künftige Aktualisierungen richten Sie bitte ebenfalls direkt an die Einrichtung.

Einrichtung für Abschiebehaft Hof
– Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Hof –
Frankenbergweg 9
95032 Hof
Tel.: 09281 7544 500
Fax: 09281 7544 – 505
Mail: poststelle@jva-ho.bayern.de
<https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/ahe-hof/>

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GWG

Die RAK Nürnberg ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die in Ihrem Kammerbezirk ansässigen Verpflichteten gemäß § 2 Nr. 10 GWG. In dieser Funktion hat sie den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von

Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen (§ 51 Abs. 8 GWG).

Die AAH werden in einer bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildeten Arbeitsgruppe „Geldwäscheaufsicht“ regelmäßig erarbeitet und von den Vorständen der regionalen Kammern genehmigt.

Zuletzt hat die Bundesrechtsanwaltskammer am 18.10.2021

die überarbeitete Fassung der AAH zum GWG in der 6. Auflage beschlossen. Sie wurden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 04.12.2021 genehmigt.

Sie finden die aktuellen AAH auf der Homepage der RAK Nürnberg unter www.rak-nbg.de/geldwaesche, ebenso wie zahlreiche weitere Informationen und Muster zum GWG. □

Neue Fachanwältinnen

FA für Arbeitsrecht

RAin Tamara Sasonow, Fürth
RAin Julia Schoberth, Fürth
RAin Nina Auenhammer, Nürnberg
RAin Dorothea Ehrmann, Fürth
RA Sebastian Stopp, Regensburg

FA für Bau- und Architektenrecht

RAin Tamara Sasonow, Fürth
RA Radu Hodis-Mayer, Fürth

FA für Familienrecht

RAin Veronika Radlsbeck, Regensburg
RA Maximilian Hofmann, Regensburg

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

RAin Christina Elpers, Nürnberg

FA für Miet- und Wohneigentumsrecht

RAin Ann-Kathrin Dorner, Gunzenhausen

FA für Steuerrecht

RA Dr. Andreas Kreitmeier, Mainburg

FA für Verwaltungsrecht

RAin Annika Orth, Nürnberg

Crash-Kurs

Die Crash-Kurse zur Prüfungsvorbereitung finden in diesem Jahr am 27. und 28.05.2022 in Nürnberg sowie am 30.05.2022 in Regensburg statt.

Referentin ist Frau Manuela Knauer (Gepr. Rechtsfachwirtin) sowie Frau Simone Hartmann (Gepr. Rechtsfachwirtin).

In der Veranstaltung werden insbesondere die Bereiche Gebührenerrecht, Verfahrensrecht, Zwangsvollstreckung sowie Auszüge aus dem BGB und Teilbereiche des Arbeitsrechts vertieft. Die Auszubildenden haben Gelegenheit, ihren eigenen Wissensstand zu überprüfen und bei bestehenden Lücken nachzufragen.

Die Anmeldeformulare und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de/pruefung □

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 14.01.2022 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.772

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (32)

Rechtsanwälte (24)

Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (3)

Adelhardt, Eva (Erlangen)
Aigner, Dr. Martin (Gunzen-
hausen)
Augustin-Bugg, Jonathan (Nürn-
berg) ^
Ayaz, Serap (Regensburg)
Beck, Thomas (Schwandorf)
Busse, Florian (Regensburg)
Datz, Philipp (Freudenberg) ^
Dawirs, Dustin Ralph (Nürn-
berg)
Denisov, Philipp (Nürnberg)
Epping, Michael (Nürnberg)
Goertzen, Lisa (Nürnberg)
Götz, Dr. Thomas (Regensburg)
Kara, Tugay (Regensburg)
Luermann, Sebastian (Nürnberg)
Markovic, Ljubica (Nürnberg)
Meurer, Markus (Rückersdorf)
Peschke, Eva (Nürnberg)
Presche, Paula (Ansbach)
Prögler, Wolfgang (Tiefenbach)
Scheuten, Fabian (Nürnberg)
Schmidt, Anja (Sinzing)
Schmidt-Wegener, Sina (Am-
berg)
Sittenauer, Toni (Regensburg)
Spielbauer, Johannes (Straubing)
Sporer, Patrick (Erlangen)
van Ingen, Nicklas (Regensburg) ^
Weinzierl, Teresa (Regensburg)

Syndikusrechtsanwälte (5)

Brechtelsbauer, Lars (Nürnberg)
Dippold, Julia (Erlangen)
Hollweck, Regina (Sengenthal)
Klaede, Franziska (Nürnberg)
Schmitt, Sabrina (Herzogen-
aurach)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
kanzleipflichtbefreit *
WHO-Anwalt nach § 206 BRAO °
Mitglied nach § 60 II S. 3 BRAO ° °
Rechtsbeistand **

LÖSCHUNGEN (65)

Rechtsanwälte (63)

Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (1)

Achter, Johannes C. (Wald-
sassen)
Bayer, Irene (Altenstadt/WN)
Bayer, Willibald (Altenstadt)
Besold, Roland (Schwabach)
Brandis, Dr. Cord Gerold (Nürn-
berg)
Bühl, Werner (Erlangen)
de Jonge, Ludwig (Nürnberg)
Donath, Florian (Nürnberg)
Döring, Frank (Tegernheim)
Ecker, Sabine (Nürnberg)
Erbacher, Gerd (Neustadt/
Aisch)
Feder, Rudolf (Schwabach)
Felhofer, Gerhard (Regenstauf)
Fürbeth, Harald (Schwabach)
Gross, Colin (Regensburg)
Groß, Silvia (Amberg)
Haas, Norbert A. (Zirndorf)
Hartl, Christoph (Regensburg)
Häusler, Martin (Fürth)
Heyd, Ulrich (Nürnberg)
Hiebl, Sabine (Bernhardswald)
Hofbauer, Dr. Manfred (Strau-
bing)
Hoffmann, Rauno (Fürth)
Höh, Dr. Klaus-Dieter (Regens-
burg)
Huber, Friedrich (Blaibach)
Ihorst, Heinke (Bocholt)
Jelenewski, Matthias (Nürnberg)
Jost, Joachim (Hagenbüchach)
Koesling, Ekkehard (Henfenfeld)

Kollmann, Harald (Herzogen-
aurach)

Kunad, Dieter (Nürnberg)
Levkovski, Olga (Regensburg)
Lindstedt-Michler, Cordula
(Altenstadt)
List, Gerhard (Fürth)
Maier, Claudia *
Malki, Janka (Herzogenaurach)
Männl, Mattias (Schnaittach)
Markert, Alexandra (Nürnberg)
Moissl, Sabrina (Regensburg)
Neumann, Melanie (Arn-
schwang)
Paulus, Alexander (Regensburg)
Peters, Klaas (Obertrubach)
Pierer von Esch, Sophia (Erlan-
gen)
Ritzler, Agnes (Fürth)
Saffer, Reiner (Nürnberg)
Schabesberger-Ida, Gabriele
(Fürth)
Schahin, Katerina (Fürth)
Schlicht, Margarete (Weiden)
Schmoz, Alexander (Nürnberg)
Schnabel, Gertrud (Ansbach)
Schubert, Peter (Ansbach)
Spang, Randolph (Nürnberg)
Sperling, Sven (Nürnberg)
Spirk, Otmar (Pentling)
Steinl, Walter (Amberg)
Stempfle, Dr. Friedhelm (Fürth)
Stiersdorfer, Sabine (Regens-
burg)
Stöger, Franz (Regensburg)
Vierbach, Leonhard (Gröbenzell)
Waimert, Jan (Regensburg)
Weiß, Alexander (Bamberg) ^
Wittmann, Franz (Regensburg)
Zerner, Reinhardt (Schwabach)
Ziereis, Rita (Regensburg)

Syndikusrechtsanwälte (1)

Ulm, Daniela (Nürnberg)

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

bewerbung@platia-recht.de
 Unsere Legal-Tech-Kanzlei sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Verstärkung (m/w/d) in Vollzeit (35h/Woche): Du hast bereits Kanzleierfahrung gesammelt und löst Rechtsfälle gerne serviceorientiert? Außerdem hast Du Spaß am Organisieren und kannst Dir gut vorstellen, ein Team von Rechtsanwält*innen zu managen? Dann freuen wir uns auf Deine Bewerbung!

Dr. Stephan Ebner,
 Tel: +49 (0) 9831 / 6707-0, E-Mail: s.ebner@dres-schacht.de
 Who are we looking for? Associates corporate law willing to speak English. What do we offer you? Highly international practical training, personally tailored to you. Responsibility, involvement in international projects and video calls (e.g. Tokio, Atlanta, Mumbai, Chongqing) from day one. This is an alternative for future entrepreneurs, not employees.

Kanzlei Schlegel, RA Ingolf Schlegel, Tel. 0911-2398420, mail@kanzlei-schlegel.eu
 Wir beraten deutschlandweit Mandanten umfassend in allen

Fragestellungen rund um die Immobilie und Kapitalanlage sowie ferner ganzheitlich Familienunternehmen. Für unser Team Gesellschaftsrecht, sowie unsere Team im Miet- und WEG-Recht und Bau- und Architektenrecht suchen wir je einen RA (m/w/d), bevorzugt mit Berufserfahrung, gerne auch mit ungewöhnlichem Lebenslauf. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Förster & Blob, Tel. 09122/8323-0, kanzlei@foerster-blob.de
 Für unsere überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei, bestehend aus 14 Berufsträgern, suchen wir Verstärkung im Wirtschaftsrecht (Ha u. GesR, Vertragsrecht u.a.). Gute Bezahlung und berufliche Zukunftsperspektiven sind selbstverständlich. Es erwartet Sie ein kollegiales Team in einer modern ausgestatteten Kanzlei.

Anwaltskanzlei Becker in Amberg, info@becker-amberg.de
 Wir bieten einem Rechtsanwalt (m/w/d) zur Verstärkung unseres Teams eine Stelle im Bereich Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht und allg. Zivilrecht mit attraktiven Konditionen und beruflichen Perspek-

tiven an. Wir freuen uns darauf Sie kennenzulernen. Bewerbung gerne online.

Stefan Ellinger,
 ZBI Zentral Boden Immobilien Gruppe, www.zbi.de,
 +49 (0)9131/48009-1152,
bewerbung-zbi@zbi.de
 Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt je einen Volljurist/Syndikusrechtsanwalt (w/m/d) im Bereich Immobilienwirtschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Transaktionsrecht,
<https://bit.ly/3nCYKnv>
 Baurecht, <https://bit.ly/3pCVriG>
 Miet- & Vertragsrecht,
<https://bit.ly/2ZtNmSs>

Kanzlei GHJ GmbH, Hans-Dieter Jundt, Tel: 07851/87080
 Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d) zur Anstellung in Voll- oder Teilzeit. Interesse an Handels-, Gesellschafts-, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Zwangsvollstreckungsrecht. Gute französische Sprachkenntnisse sind von Vorteil. Gerne auch Berufseinsteiger.

Werner Zieglmaier
 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 Tel. 0871/975970, werner.zieglmaier@zieglmaier-treuhand.de
 Als WP, StB, RAe beraten wir mit rd. 50 Mitarbeitern unsere anspruchsvollen Mandanten in

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Jahresabschluss, Steuer, Betriebswirtschaft, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Zur Erweiterung unserer Legal Services, die derzeit von 2 Juristen betreut werden, suchen wir eine/n Volljuristen (m/w/d).

Ramona Fette, Tel. 0911-5307 1354
Die uniVersa Lebensversicherung a.G. sucht ab sofort für die Rechtsabteilung in Nürnberg einen Juristen (m/w/d) für den Datenschutz, bei der Umsetzung datenschutzkonformer Prozesse und bei der Prüfung + Bewertung rechtlicher Fragestellungen im Bereich IT-Vertragsrecht. Neugierig? - <https://www.universa.de/ueber-uns/karriere/jobboerse/jobboerse.htm>

Andreas Gombkötö,
Tel. 0911/27479-400,
legal@onecepto.de
Interesse an Medizinrecht? Für unsere lösungsorientierte Rechtsberatung für Ärzte und Unternehmer am Rathenauplatz in Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin (m/w/d). Sie sind Fachanwältin für Medizinrecht oder haben Interesse an Medizinrecht? Machen Sie mit! onecepto Legal – 360° Beratung.

RAe Wagner + Gräf, Würzburg,
RA Moritz Schulte schulte@unsere-kanzlei.de oder
RA Dieter Gräf graef@unsere-kanzlei.de
Zur Verstärkung im Arbeitsrecht, Vertragsrecht und im allgemeinen Zivilrecht suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d). Sie haben Freude an Ihrem Beruf, arbeiten selbstständig und motiviert. Wir bieten ein kollegiales Arbeitsklima, einen digitalen Arbeitsplatz, attraktive Konditionen sowie berufliche

Perspektiven. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Dr. Reuthlinger, Breig und Partner GdbR, Erlenstegenstraße 7, 90491 Nürnberg, Tel. 0911-95055010
Wir suchen einen erfahrenen Rechtsanwalt (m/w/d) Handels- und Gesellschaftsrecht; Niederlassungen Nürnberg, Regensburg, Kelheim oder Straubing; in Voll- oder Teilzeit; Infos und Bewerbung unter: www.mtg-group.de

Götz-Management-Holding AG, 0941-64040,
<https://www.goetz-fm.com/>
Wir suchen einen Compliance Officer (m/w/d) in Vollzeit und einen LL.M./Rechtsanwalt (m/w/d) mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Vertragsrecht in Vollzeit für unseren Hauptverwaltungsstandort in Regensburg. Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz in einem gesund wachsenden Unternehmen, flexible Arbeitszeiten, Weiterbildungsmöglichkeiten und ein Firmenfahrzeug. Rufen Sie an oder bewerben Sie sich über unsere Homepage!

FROMMER LEGAL, Romana Kühnrich, Tel. 089-5205720
Legal-Tech-Kanzlei aus München sucht neue Kolleginnen und Kollegen! Bewerbung via: https://frommer-legal.jobs.personio.de/job/420243?_pc=416958#apply
Erfahren Sie mehr unter: <https://careers.frommer.legal>

DR. JOCKISCH RECHTSANWALTS-GMBH, www.jockisch.de
Rechtsanwalt (m/w/d) für unser Referat Zivilrecht mit Spezialisierungsmöglichkeit gesucht. Sichere Position, gute Gehaltsentwicklung, modernste EDV, Work-Live-Balance durch flexi-

ble 40 Std-Woche mit variablen HomeOffice-Tagen, bei uns vereinbaren Sie Karriere mit Familie! Bewerbungen (auch Berufsanfänger) mit Examenresultaten, Gehaltsvorstellung.

Eidinger Mein Gutes Recht,
Tel. 030-69526000
Zur Erweiterung unseres Anwaltsteams suchen wir bundesweit für eine Tätigkeit vor Ort insbesondere in Hamburg, München, Köln, Frankfurt am Main, Stuttgart, Düsseldorf, Leipzig, Dortmund, Essen, Bremen, Dresden, Hannover, Nürnberg: Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte (m/w/d) Sozialrecht, Bewerbungen bitte an: eidinger@eidinger.eu

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Stellengesuche

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

RechtsanwaltSteuer48@web.de,
Tel. 0177-28 25 494

Rechtsanwalt mit 15 Jahren Berufserfahrung in der Beratung von steuerlichen und rechtlichen Fragen im Bereich Arbeitnehmer sucht Festanstellung – auch in Teilzeit. Gerne in einem Unternehmen im Bereich Personal. Sicheres Auftreten, Teamplayer und loyal.

Chiffre: 2021-SGRA-13
RAin sucht Anstellung in einer Kanzlei oder einem Unternehmen in Teilzeit; Zulassung seit dreieinhalb Jahren; Fachanwaltslehrgang im Handels- und Ge-

sellschaftsrecht abgeschlossen, derzeit Besuch des Fachanwaltslehrgangs Arbeitsrecht.

Chiffre: 2021-SGRA-12
Erfahrener Prozessanwalt mit umfangreichen Kenntnissen im Arbeits-, Verkehrs- und Zivilrecht sucht neue Anstellung in einer Kanzlei oder einem Unternehmen.

Rechtsanwaltsfachangestellte

ReFa_2022@gmx.de
ReFa sucht neue Herausforderung in TZ (32-36 Std./Wo.). Zu meinen Kenntnissen gehören u.a.: Schriftwechsel mit Parteien, Gerichten und Dritten, Erstellung von Rechnungen und KFA nach RVG, Bearbeitung von Mahn- und ZV-Verfahren, Führen des Termin- und Fristenkalenders, Bearbeitung des Postein- und -ausgangs. Über Ihre Kontaktaufnahme freue ich mich.

rechtsanwaltsfachangestellte@mail.gmx
Rechtsanwaltsfachangestellte (54), motiviert und mitdenkend mit langjähriger Berufserfahrung su. neuen Wirkungskreis in einer kleinen Kanzlei in Nbg. mit gutem Betriebsklima für ca. 30-32 Stunden. Ich verfüge über gute Kenntnisse im Mahnverfahren, ZV, RVG sowie selbständigem Verfassen von Schreiben bzw. nach Phonodiktat. Word/Outlook, RA-Micro.

Schreibkräfte/ sonst. Büroangestellte

Chiffre: 2022-SGSKR-02
Engagierte Sekretärin, sehr gut organisiert u. strukturiert, fit in Wort u. Schrift mit Kanzleierfahrung, beste Umgangsformen sucht RA bei fairer Bezahlung zum 01.02.2022, ab 32-35 h/Wo.

Ich bringe Ihnen mit: RA-Micro, Dictanet, Win-Macs Kenntnisse u. betreue Ihnen gerne den Empfang, Telefon, Postein- und -ausgang u.s.w. Ich freue mich auf Ihre Anfrage!

Chiffre: 2022-SGSKR-01
Kauffrau für Bürokommunikation mit etwa 4 Jahren Kanzleierfahrung und Kenntnissen in RA-Micro und Winmacs sucht aus persönlichen Gründen ein neues Wirkungsfeld mit Arbeitszeiten, die eventuelle, seltene abendliche Termine nach der Arbeit ermöglichen, d. h. bis etwa 16:30 Uhr, gerne auch sehr früh, an den Wochenenden und im Home-Office.

Chiffre: 2021-SGSKR-07
Rechtsanwaltsfachangestellte, zeitlich sehr flexibel (aufgrund Rentenstatus), zuverlässig, berufs- u. lebenserfahren wünscht sich eine Tätigkeit als Schreibkraft (ca. 600 Anschläge/Min.) auf Minijobbasis in Nürnberg/Schweinau/Eibach/Stein ab sofort. Auf Rückmeldungen freue ich mich sehr, da ich sehr gerne in meinem erlernten Beruf tätig bin.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

RA Mike Thümmler,
Tel. 09621/12974
Gesundheitlich bedingte, kurzfristige Weitergabe von Mandantenstamm bzw. offenen Fällen an Nachfolger in einer bestehenden Bürogemeinschaft in der Amberger Innenstadt beabsichtigt.

Bürogemeinschaft/ Zusammenarbeit

KANZLEI BELWE
FA-Kanzlei Insolvenzrecht/Erbrecht in Nürnberg-Ost bietet freie Räume in Bürogemeinschaft. Bei Interesse und Chemie ist eine spätere Übernahme der Kanzlei möglich. E-Mail: belwe@ra-belwe.de

RAin Claudia Uhr,
Tel. 0911-2403442,
kanzlei@uhr-rechtsanwalt.de
FAin für ArbR bietet helle und freundliche (klimatisierte) Kanzleiräume für Bürogemeinschaft in Nbg. Ost mit Sekretariatsbereich, großzügigen Sanitärräumen und Küche (insges. 130m²), Bürohund inbegriffen, ab 01.07.2022.

Chiffre: 2021-BGZA-15
Wirtschaftskanzlei bietet RAin/RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer zentraler Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth incl. Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-)Einsteiger oder Nebentätigkeit oder als Zweitstandort/Repräsentanz für den Großraum N/FÜ/ER geeignet.

bewerbung.ra@freenet.de
Renommierte Regensburger Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht sucht RA(m/w/d) mit Berufserfahrung im FamR und mgl. einem weiteren Tätigkeitsschwerpunkt, zunächst in Bürogemeinschaft, die in absehbarer Zeit in eine Partnerschaft und spätere Übernahme der Kanzlei übergehen soll. Bewerbungen bitte an obige Adresse.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Siehe auch
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Übersicht über die jüngsten Reformpakete

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge)

Freitag, 01.04.2022, 09:00 – 15:00 Uhr

Vertragsgestaltung im Handels- und Gesellschaftsrecht und internationalen Wirtschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Eric Wagner, Gleiss Lutz Stuttgart

Freitag, 29.04.2022, 09:00 – 14:30 Uhr

Verteidigungsansätze in allen Instanzen

§15 FAO 5 ZS

RiLG Dr. Tobias Kulhanek, Nürnberg/Erlangen

Freitag, 06.05.2022, 14:00 Uhr – 19:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zur Behandlung von Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 13.05.2022, 9:00 – 15:00 Uhr

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 20.05.2022, 13:00 – 18:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz – Patentrecht, Softwarepatente und Designrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Matthias Schindler, Nürnberg

Freitag, 24.06.2022, 09:00 – 15:00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Jan Eickelberg, LL.M. (Uni. Cambr.), MBA (Uni. Lüneb.), MHEd (Uni. HH) Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin



Samstag 24.09.2022, 10.00 – 15.30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechungen und gesetzliche Neuerungen im Gesellschaftsrecht (Teil 1) + Sonderthema Kapitalmaßnahmen bei AG und GmbH

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 30.09.2022, 9:00 – 14:30 Uhr

Seminare

Teilnahmebedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online über <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460).

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

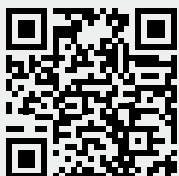
Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sowie ggf. anfallende Parkgebühren sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter <https://seminare.rak-nbg.de>

Verkehrsrecht**Nr. 6510**

Anmeldeschluss: 07.03.2022
Tagungsbeitrag: 185,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

Verkehrsrecht

Freitag, 18.03.2022 von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie
Samstag, 19.03.2022 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Dr. Uwe Wirsching, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Nürnberg

Jochen Pamer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Roth

Dipl. Ing. (FH) Volker Fürbeth, Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Sachverständiger für Verkehrsmesstechnik

B.Sc. Mario Wenderoth, Sachverständiger für Verkehrsmesstechnik und Unfallrekonstruktion beim Ingenieur-Büro Fürbeth & Kollegen

Themen:

Jochen Pamer (Freitag - Vormittag):

- Update Unfallschadensregulierung – Kürzung einzelner Schadenspositionen

Dr. Uwe Wirsching (Freitag - Nachmittag):

- Neues aus dem Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Dipl.-Ing. (FH) Volker Fürbeth und Mario Wenderoth (Samstag):

- Aktuelle Themen zur Verkehrsmesstechnik und praktische Fälle aus der Unfallrekonstruktion und Wahrnehmbarkeitsbegutachtung bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort

Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Nr. 6507

Anmeldeschluss: 06.05.2022
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Freitag, 20.05.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent:
Michael Zwarg, Nürnberg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Nürnberg.

Inhalt: Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) trat zum 1.12.2020 in Kraft. Seitdem ist mehr als ein Jahr vergangen. Mit dem Seminar sollen neue Erkenntnisse und Auswirkungen des Modernisierungsgesetzes dargestellt werden. Ferner wird auch neue höchstrichterliche Rechtsprechung zum Mietrecht vorgestellt.

Strafrecht **Strafprozessrecht**
Nr. 6501

Anmeldeschluss: 09.05.2022
 Tagungsbeitrag: 25,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS


Weiterer Termin:

Mo. 19.09.2022 Nr. 6502

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 23.05.2022 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 7. und 19. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth
Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.

Verkehrsrecht**Nr. 6504**

Anmeldeschluss: 07.06.2022
Tagungsbeitrag: 25,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weiterer Termin:

Di. 27.09.2022 Nr. 6505
Di. 13.12.2022 Nr. 6506

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Dienstag, 21.06.2022 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer
am Landgericht Nürnberg-Fürth

Miet- und Wohnungseigentumsrecht**Nr. 6508**

Anmeldeschluss: 30.09.2022
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Samstag, 15.10.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Michael Zwarg, Nürnberg, Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Nürnberg.

Inhalt: Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz beschäftigt uns auch weiterhin. Inzwischen ist einiges an Rechtsprechung dazu ergangen, was in diesem Seminar vorgestellt werden soll. Weiterhin bleibt auch die Rechtsprechung im Mietrecht nicht stehen, sodass auch hier aktuelle Entwicklungen vorgestellt werden sollen.



Oder vielleicht doch besser informieren?! www.rak-nbg.de/vorstandswahl-2022

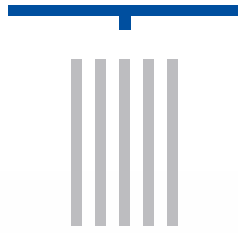
Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
 Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
 Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis: Portrait S. 5 © Christian Oberlander
 S.1, 3, 6 © Adobe Stock/Vector Tradition
 Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettymartinsworld
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Februar 2022

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.



www.rak-nbg.de

Stets aktuell im Internet!

Serviceleistungen und Informationen für unsere Mitglieder

